

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	084/2017-9
-------------	------------

Stand	19.01.2017
-------	------------

Betreff Ausbauplanung Apostelpfad / Mitteilung Prüfergebnisse

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. nimmt Kenntnis
 - 1.1 von der Mitteilung bzgl. Prüfung einer Tempo-30-Regelung auf dem Apostelpfad und ggf. Durchführung einer Verkehrszählung
 - 1.2 von der modifizierten Straßenplanung (Lageplan Nr. 2 und 3)
2. beauftragt die Verwaltung, den Apostelpfad gemäß der modifizierten Straßenplanung auszubauen und dabei die Querungsstellen als kombinierte Fußgängerüberwege mit baulichen Querungshilfen durchzuführen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 02.11.2016 u.a. beauftragt, für den Apostelpfad eine Tempo-30-Regelung zu prüfen und ggf. eine Verkehrszählung durchzuführen.

Die Verwaltung teilt hierzu folgende Prüfungsergebnisse mit:

Tempo-30-Regelung bezogen auf längere Abschnitte

Wie bereits in der Sitzung dargestellt, kommt die Einrichtung einer durchgängigen Tempo-30-Regelung auf dem nach Beschlusslage als verkehrswichtig eingestuften Apostelpfad nicht in Betracht, weil sich dies förderschädlich auswirken würde. Die Bezirksregierung Köln hat der Verwaltung dazu auf Anfrage folgende Stellungnahme zukommen lassen:

„Sollte der zu fördernde Straßenzug den überwiegenden Charakter einer durchgängigen Temporeduzierung auf 30 km/h erhalten, so wäre dies förderschädlich, da dies nicht den derzeitigen Kriterien einer verkehrswichtigen (Förderkriterium) Straße entspräche“.

Auf dieser Grundlage sieht die Verwaltung keine Möglichkeit zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf dem Apostelpfad über einen längeren Abschnitt, ohne auf die Förderung zu verzichten. Außerdem bestände für den Apostelpfad, sofern er im Rahmen eines Förderprogrammes realisiert wird, für die Dauer von 20 Jahren die Notwendigkeit, die Kriterien einer verkehrswichtigen Straße beizubehalten. Andernfalls könnte sich auch noch nachträglich eine Förderschädlichkeit ergeben.

Aus diesen Gründen gilt auch auf den ebenfalls als verkehrswichtig eingestuften Straßen „Adenauerallee“ und Fußkreuzweg die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Temporäre Tempo 30-Regelung

Eine temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wäre grundsätzlich auch im Apostelpfad förderunschädlich denkbar, wenn eine gefährliche Verkehrssituation vorliegen würde.

Ziel jeder Straßenplanung ist es jedoch Gefahrenstellen erst gar nicht entstehen zu lassen, so dass in der jetzigen Planungsphase davon ausgegangen werden muss, dass kein nachvollziehbarer Rechtsgrund für eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h besteht.

In diese Richtung zielt auch die Stellungnahme der Polizei ab, die darauf hinweist, dass eventuelle Gefahrenstellen bereits „in der Planungsphase selbst“ zu beseitigen sind und somit die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der vorgesehenen drei Fußgängerüberwege aus polizeilicher Sicht nicht befürwortet werden kann.

Zusammenfassend sieht die Verwaltung daher keine Möglichkeit zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf dem Apostelpfad.

Die Verwaltung schlägt dennoch zur Optimierung der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger vor, die in der Planung dargestellten Fußgängerüberwege zusätzlich mit baulichen Querungshilfen zu kombinieren. Dadurch würde die Wahrnehmbarkeit der Fußgängerwege erhöht und ein weiterer Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet. Die Lagepläne Nr. 2 und 3 der Ausbauplanung wurden entsprechend modifiziert und als Anlage beigefügt. Die restliche Planung bleibt unberührt.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme würden sich im Vergleich zu den Vorlagen Nr. 267/2016-9 und 831/2016-9 aufgrund des zusätzlichen Grunderwerbes (ca. 50 m²) und den zusätzlichen baulichen Maßnahmen um ca. 29.000 € erhöhen. Die Folgekosten ändern sich durch die Modifizierung der beiden Lagepläne nahezu nicht.

Verkehrszählung

Eine Verkehrszählung auf dem Apostelpfad ist für die Ausbauplanung nicht von Relevanz, da sich die Dimensionierung der Straßenraumplanung an den Planungsrichtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen (RAST 06) für eine verkehrswichtige Hauptverkehrsstraße orientiert. Eine Verkehrszählung zum jetzigen Zeitpunkt wäre zudem nicht repräsentativ, da ein Großteil der ortskundigen Verkehrsteilnehmer den Apostelpfad derzeit aufgrund des schlechten Straßenzustandes ohnehin meidet.

Zielsetzung der weiteren Verkehrsplanung ist vielmehr sogenannte Durchgangsverkehre aus dem Zentrum herauszunehmen. Hierzu sind auch zukünftig Verkehrszählungen geplant und erforderlich, um die verkehrsplanerischen Zielsetzungen sowie die Überprüfung und Einhaltung dieser für den Ort Bornheim und des Integrierten Handlungskonzeptes zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan Nr. 2

Lageplan Nr. 3

Grunderwerbsplan Nr. 2

Grunderwerbsplan Nr. 3

Querschnitt 3